

Öffentliche Bekanntmachung des ersten Nachtragswirtschaftsplans 2025 des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und § 19 der Satzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ am 23.04.2025 folgenden ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen:

1. Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

a) im Erfolgsplan die Erträge, Aufwendungen und Salden nicht geändert. Der Erfolgsplan ist weiterhin

bei Erträgen von	EUR 300.000,00
und Aufwendungen von	EUR 300.000,00

ausgeglichen.

b) im Vermögensplan die

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	
				auf nunmehr EUR festgesetzt
Einnahmen		2.000.000,00	5.960.000,00	3.960.000,00
Ausgaben		2.000.000,00	5.960.000,00	3.960.000,00

2. Eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** zur Deckung des Finanzbedarfs im Erfolgsplan wird nicht erhoben.
3. Eine **Investitions- und Kapitalumlage** für die Ausgaben im Vermögensplan wird nicht erhoben.
4. **Kredite** werden nicht veranschlagt.
5. Der bisherige Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** in Höhe von EUR 7.500.000 wird nicht geändert.
6. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **EUR 5.600.000,00** um **EUR 4.895.000,00** erhöht und damit auf neu **EUR 10.495.000,00** festgesetzt
7. Es wird kein **Stellenplan** aufgestellt.
8. Die Verteilung der **Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen** wird nicht geändert.
9. Die **Festlegungen von Wertgrenzen** für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen im Wirtschaftsplan werden nicht geändert.

Nidda, 23. April 2025

gez. Eberhard
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung und Veröffentlichung im Internet des ersten Nachtragswirtschaftsplans

Der vorstehende Beschluss über den ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 und die Satzung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in Ziffer 5 ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Regierungspräsidium Darmstadt

Genehmigung

Hiermit genehmige ich den in Ziffer 5 des Beschlusses über den ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

7.500.000 €

(i. W.: „sieben Millionen fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 18 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) sowie § 105 Absatz 2 HGO.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält der Beschluss über den ersten Nachtragswirtschaftsplan nicht.

Darmstadt, den 26. Mai 2025

Im Auftrag

gez.

Helga Uhl“

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung wird der erste Nachtragswirtschaftsplan 2025 gem. § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit auf der Internetseite www.igogreen.info veröffentlicht.

Nidda, den 02. Juni 2025

Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen

gez. Thorsten Eberhard
Verbandsvorsitzender